

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.1980

Geschäftszahl

1813/79

Rechtssatz

Der einmalige Verkauf eines Gegenstandes, der infolge seines Zustandes nicht geeignet ist, als Waffe verwendet zu werden und sich, wenn überhaupt, so jedenfalls nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand verwendungsfähig machen läßt, rechtfertigt noch nicht den Zweifel an der waffenrechtlichen Verlässlichkeit des Verkäufers.